

**„Konsequente Umsetzung der Finanzierungsvereinbarung zum  
Ausbau der Kinderbetreuung“**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK  
vom 30. November 2007**

## **„Konsequente Umsetzung der Finanzierungsvereinbarung zum Ausbau der Kinderbetreuung“**

Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt die zwischen Bund und Ländern im Sommer getroffene Vereinbarung zu einem Finanzierungskonzept zum Ausbau der Kinderbetreuung und die Bereitschaft des Bundes, sich mit 4 Mrd. Euro an den Kosten für den Ausbau der Kinderbetreuung zu beteiligen. Nach der Vereinbarung ist u.a. vorgesehen, dass für den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige bis 2013 (ca. 750.000 Plätze / 35% der unter Dreijährigen) der Bund 4 Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Davon sind für Investitionen 2,15 Mrd. Euro vorgesehen. Darüber hinaus wird sich der Bund ab 2009 bis 2013 über einen Festbetrag an der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder an den zusätzlich entstehenden Betriebsausgaben beteiligen (aufsteigend von 2009 mit 100 Mio. Euro; 2010: 200 Mio. Euro, 2011: 350 Mio. Euro, 2012: 500 Mio. Euro, 2013: 700 Mio. Euro). Zudem ist vorgesehen, dass sich der Bund ab 2014 laufend mit 770 Mio. Euro an der Finanzierung beteiligen wird.

Die vorgenannten Eckpunkte werden durch das beschlossene Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFZG) und die entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern derzeit umgesetzt. Danach obliegt die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen den Ländern.

Vor diesem Hintergrund fordert der Vorstand der Bundes-SGK die Länder dazu auf, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ungekürzt an die Kommunen weiterzureichen und in erheblichem Umfang eigene Finanzmittel für den Ausbau der Kinderbetreuung den Kommunen zur Verfügung zu stellen, wie sie dies in der Vereinbarung zugesichert haben. Die Bundesbeteiligung in Höhe von 4 Mrd. Euro bis 2013 reicht für den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung nicht aus. Insbesondere vor dem Hintergrund der Zustimmung der Länder zur Einführung eines Rechtsanspruches auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr ab 2013 stehen sie in der Finanzierungsverantwortung für die Einhaltung des Rechtsanspruches auf Grund der in den Ländern bestehenden Konnexitätsregeln. Die Länder müssen die fehlenden Finanzmittel aufbringen, um eine bedarfsgerechte Versorgungsquote für unter Dreijährige erreichen zu können.

Zugleich fordert der Vorstand der Bundes-SGK die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen auf, die in der Vereinbarung vorgesehene Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII), wie z.B. die Schaffung eines Rechtsanspruches und die Sicherstellung einer qualifizierten Tagespflege, bald möglichst vorzunehmen, damit der Ausbau der Kinderbetreuung vor gesicherter Rechtsgrundlage vollzogen werden kann.

Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt, dass mit dieser Weiterentwicklung des SGB VIII Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung noch besser unterstützt und gefördert werden sollen. Aus diesem Grund spricht sich der Vorstand der Bundes-SGK entschieden gegen die Einführung eines Betreuungsgeldes für diejenigen Eltern aus, die diese Leistungen für ihre Kinder nicht in Anspruch nehmen wollen.